

DAS DOKUMENT

Für Erweiterung der Mitbestimmung

Die 3. Bundes-Betriebsräte- und Vertrauensleute-Konferenz der IG Metall, die am 4. und 5. Dezember 1959 in Augsburg tagte, nahm die folgende EntschlieÙung an:

Die heutige Wirtschaftsordnung ist dadurch gekennzeichnet, daß die alleinige Verfügungsgewalt über die Betriebe und Unternehmen bei deren Eigentümern liegt. In dieser Verfügungsgewalt ist die Herrschaftsgewalt über den Betrieb und über die in ihm beschäftigten Arbeitnehmer eingeschlossen.

Durch die Ausgabe von sogenannten Volksaktien und die Propagierung fragwürdiger Miteigentumssysteme wird dieser Zustand nicht geändert, sondern nur verschleiert.

Seit Beginn der Industrialisierung ist der Kampf der Arbeitnehmer zur Befreiung aus dieser Herrschaftsgewalt ein entscheidendes Wesensmerkmal in der Gesellschaft.

In diesem Kampf sind das alte Betriebsrätegesetz von 1920 und das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 Anfänge zur Einschränkung der alleinigen Herrschaftsgewalt des Arbeitgebers über die Arbeitnehmer, wie auch das Mitbestimmungsgesetz Eisen und Kohle von 1951 nur einen ersten Schritt zur Einschränkung der Herrschaftsgewalt des Eigentümers über das Unternehmen darstellt.

Das z. Z. geltende Betriebsverfassungsgesetz ist gegen den Willen der Gewerkschaften Gesetz geworden. Es stellt keine Endlösung dar. Trotz der rechtlich schwachen Stellung, die das Betriebsverfassungsgesetz den Betriebsräten einräumt, versuchen die Arbeitgeber, auch diese Rechte systematisch einzuschränken und zu beschneiden.

Die Auseinandersetzung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern wird nicht nur auf

der politischen, sondern auch auf der rechtlichen Ebene geführt. Die ständigen Versuche der Arbeitgeber, die gesetzlichen Rechte der Betriebsräte einzuengen, zwingen diese, in steigendem Maße die Gerichte anzurufen. So versuchen die Arbeitgeber, die Gewerkschaften als „außerbetriebliche“ Verbände und „betriebsfremde Kräfte“ von den Betrieben fernzuhalten. Sie sollen den Betriebsräten keine Unterstützung gewähren dürfen, weil dadurch der „Betriebsfriede“ gefährdet werden könnte.

Bedenklich wird diese Erscheinung, wenn Gerichte der Bundesrepublik diese Auffassungen, ohne daß sie im gesetzten Recht begründet sind, zur Grundlage ihrer Urteile machen und damit in letzter Konsequenz im Namen des Rechtes politische Entscheidungen fällen.

Die Betriebsräte haben die Pflicht, die Rechte, die ihnen das Betriebsverfassungsgesetz gibt, entschieden wahrzunehmen. Nur dann, wenn alle formalen und materiellen Rechte des Betriebsverfassungsgesetzes in allen Betrieben und Unternehmen vollständig genutzt werden, kann den Arbeitnehmern ihr Recht zur Selbstverantwortung bewußt und die Grenze der Selbstbestimmung, die ihnen die heutige Gesellschaftsordnung setzt, deutlich werden.

Zur Wahrung ihrer Rechte ist die Unterstützung der Betriebsräte durch die Gewerkschaften unerläßlich, um der Herrschaftsgewalt der Arbeitgeber wirksam entgegenzutreten zu können. Ohne diese gesetzlich zulässige Unterstützung ist eine erfolgreiche Interessenvertretung der Arbeitnehmer unmöglich.

Das Ergebnis der Betriebsratswahl 1959 beweist das Vertrauen der Arbeitnehmer zur IG Metall. Die Versuche von Splittergruppen, die Arbeitnehmer in Weltanschauungsgruppen zu spalten, sind gescheitert.

Die Anziehungskraft der Industriegewerkschaft wird durch die zunehmende Stärke der in der IG Metall organisierten Angestellten in den Betriebsräten bewiesen.

Eine stärkere Vertretung der Frauen in den Betriebsräten muß erreicht werden. Dazu ist erforderlich, die weiblichen Arbeitnehmer mehr als bisher zur gewerkschaftlichen Arbeit heranzuziehen.

Der Jugendvertretung muß die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der Jugendvertreter von heute ist das Betriebsratsmitglied von morgen. Die Betriebsräte müssen bemüht sein, die Jugendvertreter weitgehend zu ihrer Arbeit heranzuziehen.

Die IG Metall wird in den Betrieben durch ihre Vertrauensleute vertreten; ihre Aufgabe

ist es, die Verbindung der Mitglieder im Betrieb und vom Betrieb zur Ortsverwaltung aufrechtzuerhalten und den Betriebsräten bei ihrer Arbeit den organisatorischen Rückhalt zu geben. Das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte kann nur in Verbindung mit den gewerkschaftlichen Vertrauensleuten wirkungsvoll wahrgenommen werden.

Die Erweiterung und Sicherung der Mitbestimmung, insbesondere die Erweiterung der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Eisen und Kohle auf alle Großbetriebe, ist weiterhin ein wichtiges Ziel gewerkschaftlichen Kampfes.